

Satzung

§1

Der "Förderverein Wilhelm-Ostwald-Gymnasium Leipzig e.V." mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an o. g. Gymnasium sowie mildtätige Zwecke gemäß §53 Nr.2 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung praxisbezogenen Lernens, die Mittelbeschaffung für die pädagogische Arbeit, die Gestaltung des schulischen Lebens und schulischer Höhepunkte, sowie Gewährung anteiliger finanzieller oder materieller Unterstützung sozial bzw. finanziell schwach gestellter Elternhäuser.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen können Mitglied des Fördervereins werden.

Der Vorstand entscheidet nach sachlichen Gesichtspunkten über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, bei Beitragsrückstand von 2 Jahren, durch Ausschluss oder durch Tod.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden sowie Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen.

§6

Förderverein Wilhelm-Ostwald-Gymnasium Leipzig e.V.

Es werden eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben.

Deren Höhe sowie Änderungen und Sonderregelungen zur Beitragszahlung müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Mitgliedsbeiträge dürfen als Lastschriften eingezogen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 3 Wochen vor dem Termin einberufen. Auf gesonderten Antrag von 15% der Mitglieder hat der Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Vertreter eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer. Dieser hat zur nächsten regulären Mitgliederversammlung einen unabhängigen Kassenprüfbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr abzugeben.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand muss einmal pro Jahr einen Rechenschafts- und Kassenbericht vorlegen sowie einen Entwurf für einen Beschluss über die Aufgaben des kommenden Jahres.

Der Vorstand hat dem Kassenprüfer auf dessen Verlangen alle Finanzunterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl kann offen erfolgen. Sobald ein Vereinsmitglied die geheime Wahl verlangt, ist dem stattzugeben.

Förderverein Wilhelm-Ostwald-Gymnasium Leipzig e.V.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig. Die Wahlen werden in der Regel in den geraden Kalenderjahren durchgeführt.

Der Rücktritt von einem Vorstandsamt ist schriftlich zu erklären.

Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den betreffenden Vorstandsposten anzusetzen. Der Vorstand hat unverzüglich nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die kommissarische Übernahme des freigewordenen Vorstandsamtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder zu regeln. Ist die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 3 oder weniger abgesunken, hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die notwendigen Nachwahlen zum Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen sind.

§ 10

Wird der Verein unfähig, die Vereinszwecke satzungsgemäß zu erfüllen, ist er aufzulösen. Zur Auflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins teilnehmen muss; es gilt die absolute Mehrheit. Wird die Zahl der Hälfte der Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Auflösung des Vereins gilt dann die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Empfänger des Vermögens wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.2004